



## Sicherheitsempfehlung Nr. 150

<b>Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung</b>	28.04.2020
<b>Registernummer Schlussbericht</b>	2019062201
<b>Sicherheitsdefizit</b>	<p>Am Samstag, dem 22. Juni 2019, hielt ein Fotosonderzug, bestehend aus dem Triebwagen Nr. 2 und dem Personenwagen Nr. 35 der Transports publics du Chablais (TPC), kurz vor dem Bahnhof Exergillod, in der Kurve der Brücke Pont des Folles, an. Die Fahrgäste stiegen aus, um Fotos zu machen, und begaben sich danach wieder in den Wagen. Bei der Ankunft im Bahnhof Aigle wurde festgestellt, dass ein Fahrgast fehlte.</p> <p>Während des Halts in der Kurve des Pont des Folles hatte sich das Opfer auf die linke Brückenseite bewegt. Aus welchem Grund es von der Brücke stürzte, konnte von der SUST nicht ermittelt werden. Das Vorgehen beim Halt in der Kurve auf dem Pont des Folles führte zu einer gefährlichen Situation. Weiter verschärft wurde die Lage durch die verschiedenen Fahrzeugbewegungen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Fahrgäste erfolgten, und das Fehlen von reglementarischen Kontrollen, mit denen vor der Weiterfahrt in Richtung Aigle hätte sichergestellt werden müssen, dass alle Fahrgäste an Bord des Zuges waren.</p> <p>Mitauslösende Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fehlen von Regeln für Sonderhalte auf der Strecke</li><li>- Fehlende Ausbildung der Zugbegleitung für die ausgeübten Tätigkeiten</li></ul> <p>Aufgabe des Sicherheitsmanagementsystems ist es, Risiken zu identifizieren, sie zu bewerten und Massnahmen zu ihrer Bewältigung vorzusehen. Dazu gehört der Aufbau der Organisation und die Verteilung der Verantwortlichkeiten.</p> <p>Stellen auf der Strecke, an denen Sonderhalte möglich sind, sind von der Infrastrukturbetreiberin auf der Basis einer Risikoanalyse festzulegen. Die Sicherheitsmassnahmen, die bei solchen Sonderhalten umzusetzen sind, müssen definiert werden. Diese Verantwortung darf in keinem Fall der Lokführerin oder dem Lokführer übertragen werden.</p>
<b>Sicherheitsempfehlung</b>	Die SUST empfiehlt dem Bundesamt für Verkehr (BAV), sicherzustellen, dass Verfahren und Massnahmen zur Risikominderung bei Sonderhalten auf der Strecke im Rahmen der Implementation des Sicherheitsmanagementsystems (SMS) der TPC angegangen werden.
<b>Adressaten</b>	Bundesamt für Verkehr
<b>Stand der Umsetzung</b>	Umgesetzt. Das BAV weist darauf hin, dass die Massnahmen zur Beherrschung von Risiken zu den Anforderungen gehören, die die TPC erfüllen müssen, damit ihnen eine Sicherheitsbescheinigung bzw. eine Sicherheitsgenehmigung erteilt werden kann. Die TPC

sind im Besitz sowohl einer Sicherheitsbescheinigung als auch einer Sicherheitsgenehmigung, die beide bis zum 31. März 2021 gelten.

---

**Schlussbericht zur  
Sicherheitsempfehlung**

Rapport final  
Rapport de première information

---